

Erläuterungen zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Hier: Entwurf per 08.06.2010

1. Änderung gem. GO LSA erforderlich, Ziffern waren vertauscht - Schreibfehler
2. Regelung ist doppelt mit Buchstabe m
3. Ergänzung erforderlich gem. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA
4. Die Änderung soll eine Regelung aus der Hauptsatzung vom 09.03.2005 wieder ermöglichen. Die Kommunalaufsicht hat seinerzeit einen Widerspruch der Zuständigkeit des Bürgermeisters und des Hauptausschusses in der Wertgrenze bemängelt und die Regelung der Zuständigkeit des Hauptausschusses von der Genehmigung ausgenommen. Dies führte dazu, dass alle Entscheidungen ab 13.000 € dem Gemeinderat obliegen. Um diesen Missstand zu beseitigen wird die Wertgrenze für den Bürgermeister der Höhe nach den übrigen Regelungen in der Hauptsatzung mit 50.000 € angepasst und im § 5 Abs. 8 Buchstabe g die Regelung für die Zuständigkeit des Hauptausschusses ab 50.000 € bis 200.000 € wieder aufgenommen
5. überflüssig, da in Buchstabe f geregelt
6. Änderung zwecks Anpassung an den TVÖD
7. Widerspricht den gesetzlichen Regelungen
8. - Abs. 1 war ein Schreibfehler;
- die Regelung ist gem. BauGB entfallen
9. Regelung zur Anpassung an BauGB
10. Regelung bereits in Buchstabe f enthalten
11. ist seit 01.07.2009 nicht mehr gebildet
12. entfällt, da nunmehr kein beschließender Ausschuss im Ortschaftsrat vorhanden ist.
13. eindeutiger Regelung
14. Ergänzung erforderlich gem. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA
15. Regelung wie unter 4. erläutert zwecks Anpassung der Wertgrenze und Regelung der Zuständigkeit für Bürgermeister und Hauptausschuss erforderlich i. V. m. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA – sonst ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates
16. Änderung da im Ortschaftsrat keine Ausschüsse gebildet wurden
17. Regelung ist bereits in Ziffer 4. enthalten
18. Die Definition regelt bereits die Gemeindeordnung im § 87 Abs. 1.
19. Regelung überflüssig, da bereits lt. GO LSA bestimmt.
20. Neugestaltung, da die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes gem. Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes nicht den Rechtsanforderungen der Ortsüblichkeit genügt. Der Absatz 5 wird nach Hinweisen aus der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht vom 22.02.2008 zur 1. Änderung der Hauptsatzung aufgenommen. Die Aufnahme der Regelung wird aus Rechtssicherheitsgründen empfohlen.
21. Durch Ablauf der Amtsperiode nicht mehr relevant.